

Sonderregelungen für Hochwasser-Opfer aus den Reihen der Heilmittelerbringer

Die Krankenkassen/-verbände und der GKV Spitzenverband haben sich auf folgende Regelungen zur Abrechnung von Leistungen verständigt. Diese gelten bis zum 30.09.2021.
(siehe Anlage)

Heilmittelpraxen, bei denen die abrechnungsbegründenden Originalverordnungen für vor Hochwasserbeginn durchgeführte Behandlungen gänzlich verlorengegangen sind und keine „Ersatzverordnungen“ oder „Verordnungskopien“ vorliegen und auch kein Abrechnungsdatensatz vorhanden ist (vgl. Fallgestaltung 4. des anliegenden Papiers), bitten wir, sich bei ihrem Berufsverband zu melden. Um den Krankenkassen einen Überblick zu verschaffen, sollen die Berufsverbände, dem GKV-Spitzenverband zeitnah eine Liste der betroffenen Heilmittelpraxen zur Verfügung zu stellen.

Heilmittelpraxen die keinem Berufsverband angehören, können sich direkt beim GKV-Spitzenverband unter der Emailadresse heilmittel@gkv-spitzenverband.de melden.

Der GKV-Spitzenverband wird gemeinsam mit den Krankenkassen/-verbände zeitnah eine Härtefallregelung in Bezug auf die Abrechnung prüfen.